

Covid19-Hygienekonzept der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach

Dieses Konzept gilt in allen Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung. Für den Weg zur und von der Arbeitsstätte wird ein hinreichender Selbstschutz dringend angeraten. Das Konzept ist von allen Beschäftigten der Verbandsgemeinde Puderbach einzuhalten. Gleiches gilt für andere Personen, die sich auf dem Gelände der Verbandsgemeinde Puderbach aufhalten.

► Präsenz am Arbeitsplatz

Mobiles Arbeiten ist nur in Absprache mit der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten möglich. Bei der Erbringung der Arbeitsleistung in den Büros in den Gebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach gilt folgendes:

Idealerweise sollte nur eine Person in einem Büro arbeiten.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit von maximal zwei Personen muss sichergestellt sein, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, die individuellen Arbeitsplätze nicht frontal zueinander angeordnet oder durch eine transparente Trennwand voneinander getrennt sind und der Arbeitsraum während der Nutzung sehr gut gelüftet wird. In den einzelnen Büros besteht keine Pflicht zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder Einweg-OP-Maske). Sobald weitere Kollegen das eigene Büro betreten, besteht für alle im Büro befindlichen Personen die Pflicht zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder Einweg-OP-Maske).

Alle Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen werden gebeten anzustreben, die gleichzeitige Nutzung eines Büros als Arbeitsplatz durch mehrere Personen möglichst zu vermeiden. Wo dies dienstlich möglich ist und von den Mitarbeiter/innen mitgetragen wird, sollen dazu entsprechende Belegungsabsprachen zwischen den das Büro nutzenden Beschäftigten getroffen werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass eine ausreichend lange Lüftungspause zwischen den Belegungszeiten eingeplant wird.

Vorgesetzte werden gebeten, mit den Mitarbeiter/innen hierfür einvernehmlich Heimarbeit als Alternative zu prüfen.

Die Beschäftigten werden dringend ersucht, die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe Anlage: [BZgA_Virusinfektion-Hygiene_schuetzt](#)), wie das Vermeiden von Körperkontakt, das täglich mehrmalige, mindestens 30-sekündige Händewaschen, Niesen in die Armbeuge etc. zu beachten. In den Sanitärräumen sind dafür Flüssigseife und Einweghandtücher sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Weitere Spender mit Handdesinfektionsmittel befinden sich im Eingangsbereich zum Verwaltungsgebäude.

► Nutzung gemeinsamer Flächen

Auf den Verkehrswegen innerhalb der Räumlichkeiten und beim Betreten der Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sanitär- und Pausenräume) besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder Einweg-OP-Maske). Darüber hinaus ist der

Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hierauf wird durch Schilder an den Eingängen hingewiesen.

► **Sitzungen und Besprechungen**

Sitzungen und Besprechungen, bei denen die gleichzeitige Anwesenheit von mehreren Personen in einem Raum erforderlich ist, dürfen nur stattfinden, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m und eine ausreichende Lüftung gewährleistet sind. Ist sonst der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet, muss die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden. Die anwesenden Personen haben den Platz links und rechts neben sich freizulassen und dürfen sich nicht direkt gegenüber sitzen. Auf die Möglichkeit, Sitzungen und Besprechungen telefonisch, online oder als Hybrid-Meeting stattfinden zu lassen, wird hingewiesen.

► **Unterweisung und aktive Kommunikation**

Dieses Hygienekonzept wird allen Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach per Rundmail mitgeteilt und für externe Personen auf der Homepage veröffentlicht. Der Büroleiter ist Ansprechpartner für die Beschäftigten in puncto Einhaltung der im Hygieneplan erfassten Maßnahmen.

► **Dienstreisen**

Dienstreisen sind möglichst zu vermeiden. Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte kann Dienstreisen im Einzelfall genehmigen. Voraussetzung ist, dass ein zwingender Grund vorliegt. Sofern ein zwingender Grund vorliegt, werden für die Entscheidung über die Genehmigung die Risiken für den betreffenden Beschäftigten und die Risiken für andere Beschäftigte der Verbandsgemeinde Puderbach mit den bei einer Nichtwahrnehmung des Termins möglicherweise entstehenden Problemen abgewogen. Dienstreisen in vom RKI ausgewiesene Risikogebiete werden nicht genehmigt.

► **Zutritt externer Personen**

Für externe Personen gilt Maskenpflicht in allen Räumlichkeiten. Sie haben eine hinreichende Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder Einweg-OP-Maske) selbst mitzuführen. Ein Spender mit Handdesinfektionsmittel steht im Eingangsbereich zur Verfügung.

Der Zutritt von externen Personen zu den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde Puderbach darf nur in Fällen zwingender Notwendigkeit und nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Diese Notwendigkeit ist zusammen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der betreffenden externen Person für die Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach durch die jeweilige Kontaktperson für die externe Person zu dokumentieren und mitzuteilen. Die Gebäude und Einrichtungen der Verbandsgemeindewerke sind für externe Personen geschlossen. Hiervon ausgenommen sind beauftragte Drittfirmen, die unaufschiebbare Arbeiten in und an Gebäuden und Einrichtungen der Verbandsgemeindewerke verrichten.

► **Krankheit / Infektion**

Beschäftigte und andere Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegserkrankungen jeglicher Schwere zeigen, dürfen die Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach nicht betreten, bis das Vorliegen einer Corona-Infektion ausgeschlossen ist.

Beschäftigte sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Personen, die Kontakt zu einer bestätigt am Coronavirus erkrankten Person hatten, werden zudem verpflichtet, umgehend das für ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Die Verpflichtung von Beschäftigten zur Vorlage einer ärztlichen Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeitsbescheinigung bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen bleibt bestehen.

► **Geltungsdauer**

Dieses Hygienekonzept gilt seit dem 17.03.2021 bis auf Widerruf.